

Az. 014 - 04 Nr. 14 =

## Niederschrift

über die 2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg  
gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
(öffentlicher Teil) am Mittwoch, den 09.09.2020 – 14:30 Uhr – 16:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Straße 60 (Raum E 30)

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 25

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Sebastian Straubel, Lautertal

#### aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder  
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg  
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund

#### aus der Fraktion der SPD:

Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath  
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

#### aus der Fraktion der FW

Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg  
Marco Steiner, 96472 Rödental

#### aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dominik Oesterreicher, 96482 Ahorn

#### Weitere beschließende Mitglieder

Holger Flettner (Vertreter)  
Anja Heinz (Vertreterin)  
Stefan Krotzer (Vertreter)  
Wolfgang Lang (Vertreter)  
Claudia Leisenheimer  
Saskia Mader  
Rainer Mattern  
Sibylle Oettle  
Carolin Schmidt  
Diakon Franz K. Schön  
Nicole Voigt (Vertreterin)

als Vertretung für Maik Hart

#### Weitere beratende Mitglieder

Dominique Amend  
Sabine Baade  
Tanja Bächer-Sürgers  
Uwe Dörfer  
Michael Müller  
Michael Reubel  
Jürgen Rückert  
Angelika Sachtleben  
Bastian Schober

als Vertretung für Christina Kuntz

als Vertretung für Dominik Fehn

Aus der Verwaltung:

Brigitte Keyser während der gesamten Sitzung

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Maik Hart

Dominik Fehn

Antje Hübscher

Christina Kuntz

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender

6. Vereidigung der neu gewählten sonstigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter\*innen

Berichterstatter: Vorsitzender

7. Verpflichtung zur Verschwiegenheit der bestellten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

Berichterstatterin: Ulrike Stadter

8. Bildung, Betreuung und Erziehung - gemeinsame Aktivitäten des Jugendhilfe- und des Bildungsbereichs

Berichterstatterinnen: Brigitte Keyser, Angelika Sachtleben

9. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Stütz- und Förderklassen mit der Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für 2020/2021

10. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Schulnahe Erziehungshilfe mit dem Abschluss einer Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für 2020/2021

Berichterstatterin zu TOP Ö 9 und Ö 10: Angelika Sachtleben

11. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Von der HPT bis zum Netzwerk Jugendberufsagentur - weitere fachbereichsübergreifende Projekte

12. Ausblick und Handlungsbedarfe von Bildungs- und Jugendhilfebereich

Berichterstatterinnen TOP Ö 11 und Ö 12: Angelika Sachtleben, Brigitte Keyser

13. Anfragen

**Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

**Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie unter dem 27.08.2020 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

**Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 21 Ausschussmitglieder und 3 Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

**Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte**

entfällt

**Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen**

entfällt

**Zu Ö 6 Vereidigung der neu gewählten sonstigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter\*innen****Sachverhalt:**

Analog Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LKrO sind die neu vom Kreistag gewählten „sonstigen stimmberechtigten Mitglieder“ des Ausschusses für Jugend und Familie feierlich zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgeleistet werden.

Über die Vereidigung wird je sonstigem stimmberechtigtem Mitglied bzw. ihren Vertreter\*innen eine Niederschrift gefertigt, die von den vereidigten Mitgliedern/Vertreter\*innen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Eidesleistung für die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder, die Kreisräte sind oder im Anschluss an die zurückliegende Wahlperiode wieder gewählt wurden, entfällt.

Folgende sonstigen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre Vertreter\*innen werden vereidigt:

Nicole Voigt  
Anja Heinz  
Holger Flettner

Stefan Krotzer  
Saskia Mader  
Wolfgang Lang  
Franz K. Schön

**Zu Ö 7** Verpflichtung zur Verschwiegenheit der bestellten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

**Sachverhalt:**

Die bestellten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden nicht – wie die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder – vereidigt.

Da sie aber auch an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Folgende Mitglieder werden verpflichtet:

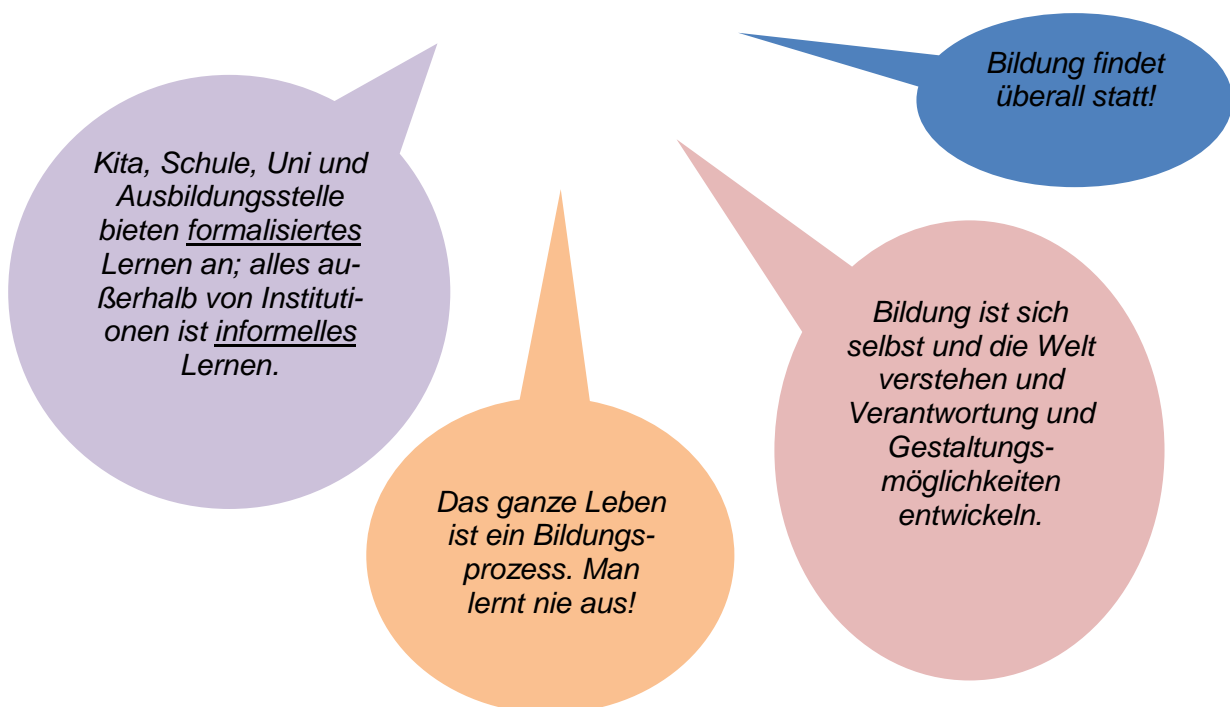
Dominique Amend  
Uwe Dörfer  
Michael Müller

**Zu Ö 8** Bildung, Betreuung und Erziehung - gemeinsame Aktivitäten des Jugendhilfe- und des Bildungsbereichs

**Sachverhalt:**

„Wo findet eigentlich Bildung statt?“

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat hierzu Schüler\*innen, Wissenschaftler\*innen, Lehrende und Erziehende gefragt<sup>1</sup>:



<sup>1</sup> <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/163468/nachgefragt-wo-findet-bildung-statt>, Zugriff am 20.08.32020

In diesem umfassenden Bildungsverständnis ist der Landkreis Coburg seit Jahren nicht nur in der „Bildungsregion Coburg“ aktiv, sondern praktiziert verwaltungsseitig eine stetige Kooperation der Fachbereiche Bildung, Kultur und Sport und Jugend und Familie.

In der frühkindlichen Bildung werden

→ das Bildungshaus Weidhausen, das inzwischen ohne weitere externe Unterstützung aktiv weiter läuft

und

→ der Spracherwerb in Kitas mit den Vorkursen Deutsch

als fachbereichsübergreifende Projekte formalisierten Lernens vorgestellt.

Kenntnis genommen

Zu Ö 9 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Stütz- und Förderklassen mit der Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für 2020/2021

#### **Sachverhalt:**

Die Konzeption der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (SFK) reagiert auf den Erziehungs- und Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund emotionaler und sozialer Entwicklungsproblematiken und erheblicher Störungen im Verhaltensbereich an der allgemeinen Schule bzw. auch an Förderschulen vorübergehend nicht adäquat unterrichtet werden können.

Zielgruppe der SFK sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen.

Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendliche ohne eine spezifische und individuelle Förderung in einer kleinen Lerngruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist.

#### Rechtliche Grundlagen der SFK im **System Schule**

In Verbindung mit Art. 19 ff. BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) ist die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) in § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Fassung v. 09/2008) näher geregelt (Abb. 1). Demnach sind Kennzeichen der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen

- (1) Schüler mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (sowie ggf. weiteren Förderbedürfnissen) sowie
- (2) integrative Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe (oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch).

## § 21

**Förderschwerpunkt  
emotionale und soziale Entwicklung**

( Art. 20 Abs. 1 Nr. 7 BayEUG )

(1) Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -

- Erwerb und Festigung sozialer Fähigkeiten sowie Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke,
- Aktivierung von Selbsterkennungskräften und Motivation für ein stabiles Verhalten,
- Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation im emotionalen Erleben sowie Kognition.

(2) <sup>1</sup> Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup> Um dem spezifischen Förderbedarf bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden. <sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen bei erzieherischem Bedarf nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

Abb.1: § 21 VSO-F vom 11.09.2008

## Rechtliche Grundlagen der SFK im System Jugendhilfe

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen der Jugendhilfe sind weitgehend geregelt im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die rechtlichen Grundlagen für eine teilstationäre Förderung von Kindern und Jugendlichen in der SFK beziehen sich auf § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII bei Vorliegen einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII (vgl. Abb. 2).

### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

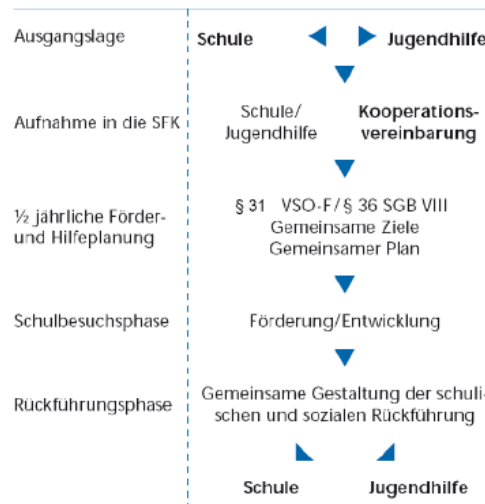
Abb. 2: § 35a SGB VIII gültig ab 01.10.2005 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)



**Voraussetzungen** für eine Aufnahme und Beschulung in den Stütz- und Förderklassen ist somit das Vorliegen eines sonderpädagogisches Gutachtens (Schule) und einer sozialpädagogische Diagnose einer ASD-Fachkraft gemäß des Hilfeplanverfahrens (Jugendhilfe). Da es sich im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme um eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt, ist zusätzlich ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich, das eine seelische Behinderung bei dem Kind bescheinigt.

Innerhalb der SFK kooperieren **Schule und Jugendhilfe als Partner** mit klarer **Aufgabenverteilung**.

Es geht hier um gemeinsame strukturelle und methodische Kooperation und um integrative Vernetzung der konkreten pädagogischen Arbeit in Planung und Durchführung; Ziel ist eine Zusammenführung von Hilfeplänen der Jugendhilfe (gemäß § 36 SGB VIII) und Förderplänen der Schule (gemäß § 31 VSO-F).



An der Schule arbeiten Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in einem interdisziplinären Team an dem Ziel einer (Re-)Integration der Kinder an eine Regel- bzw. weiterführenden Schule. Neben der Arbeit mit den Kindern ist die Elternarbeit, ein wichtiger Bestandteil dieser Maßnahme. Die Arbeit mit den Eltern beschränkt sich dabei nicht nur auf den schulischen Rahmen, es finden regelmäßig auch Termine im sozialen und häuslichen Umfeld der Familie statt.

**Zielgruppe** sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen. Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendlichen ohne eine spezifische und individualisierte Förderung in der Kleinstgruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist. Die Schüler benötigen subjektorientierte (sonder- / sozial-) pädagogische Unterstützung, die jederzeit flexibel gewährleistet sein muss.

Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler

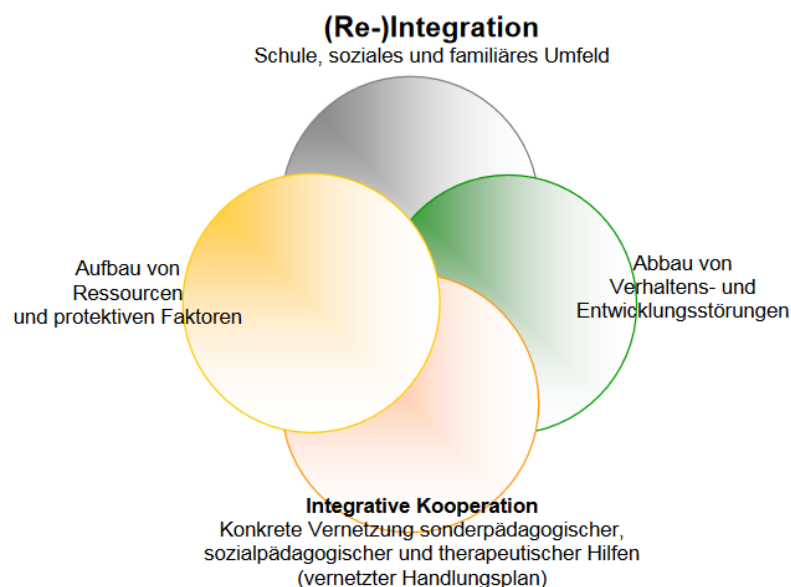
- mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten und extremen Verhaltensstörungen,

Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 09.09.2020 (öffentlicher Teil)

- mit gravierenden Störungen in sozialen und emotionalen Entwicklungsbereichen,
- mit aggressiv und destruktiv ausagierendem Verhalten,
- mit depressiv gehemmtem Verhalten und/oder gravierender Angst-problematik,
- mit ausgeprägten Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, evtl. verursacht durch neurologische und psychogene Störungen,
- mit psychosomatischen Störungen,
- mit manifester oder beginnender Schulverweigerung und Schulabsentismus,
- mit traumatisierenden familiären oder sonstigen Belastungssituationen.

Die **Ziele** der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse sind:

- Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren,
- ihnen die (Re)Integration in eine allgemeine Schule oder eine Förderschule zu ermöglichen und
- ihre Familien in ihrer Erziehungsfähigkeit zu fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen



### **Leitlinien des Fachpersonals von Schule und Jugendhilfe**

Das Fachpersonal der SFK orientiert sich an folgenden Leitlinien in seiner pädagogischen Arbeit:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche ist grundsätzlich wissbegierig, lernfähig und lernfreudig.
- Grundlage der Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist die Orientierung an deren Ressourcen und Stärken, wobei der professionelle und zielgerichtete Abbau von Risikofaktoren und Störungen (etwa durch spezifische Trainings bei aggressiven oder oppositionellen Verhaltensweisen) ebenfalls von Bedeutung ist.
- Die Haltung des Fachpersonals ist in der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung darauf bedacht, einen angstfreien, wohlwollenden und unterstützenden Rahmen mit klaren Regeln und Strukturen zu gestalten.

- Die Elternarbeit hat einen verbindlichen Platz in den SFK. Sie findet regelmäßig und verlässlich statt. Dazu gehört auch die Ermutigung und Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit aller Fachkräfte in der SFK an dem individuellen Förderbedarf und dem für jedes Kind oder jeden Jugendlichen gemeinsam entwickelten Förder- und Erziehungsplan / Hilfeplan von Schule und Jugendhilfe.

Seit 15 Jahren werden Schülerinnen und Schüler im Grund- und Mittelschulbereich in den Stütz- und Förderklassen an der Heinrich-Schaumberger-Schule gefördert und beschult. Auch im Schuljahr 2020/21 gibt es wieder 3 Klassen im Grundschulbereich, eine kombinierte Klasse 1./2., eine 3. und eine 4. Klasse. Die Kinder kommen aus der Stadt und dem Landkreis Coburg, die Verteilung ist ca. 1/3 zu 2/3. Alle Klassen erreichen voraussichtlich zu Beginn des neuen Schuljahres die maximale Schülerzahl von 8 Kindern. Im nächsten Schuljahr wird es wieder keine kombinierte Stütz- und Förderklasse im Mittelschulbereich 5./6. geben. Bis zum Stichtag der Klassenbildung wurde die Mindestanzahl (6 Schüler) für die Klassenbildung nicht erreicht und somit von der Regierung von Oberfranken nicht genehmigt.

In diesem Schuljahr wurde mit der Evaluation und Überprüfung des aktuellen Konzepts der Stütz- und Förderklasse unter Beteiligung der Heinrich-Schaumberger-Schule, des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises, der Regierung von Oberfranken und des Jugendhilfeträgers IPSG begonnen. Ausschlaggebend für diese Evaluation des Konzepts sind die von allen Beteiligten konstatierten veränderten Förderbedarfe und Auffälligkeiten der Kinder. Sie erfordern eine Veränderung bzw. Anpassung der existierenden pädagogischen Konzepte und Strukturen. Aufgrund der Corona-Krise wurde dieser Prozess unterbrochen und er soll im nächsten Schuljahr wieder aufgenommen und fortgeführt werden. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss nach Abschluss der Gespräche zeitnah vorgestellt.

Die anteiligen Kosten für den jeweiligen Kostenträger (Stadt oder Landkreis Coburg) stellt der Träger monatlich in Rechnung. Entsprechende Haushaltsmittel sind bzw. werden in der Haushaltsstelle 4640.7090 für 2020 und 2021 eingeplant.

### **Ressourcen**

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden für die Zeit ab dem 01.09.2020 Haushaltsmittel in Höhe von 38.900 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2020) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 118.000 € für das HH-Jahr 2021 vorzusehen.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Stütz- und Förderklassen an der Heinrich-Schaumberger-Schule für das Schuljahr 2020/21 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig

## Zu Ö 10 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Schulnahe Erziehungshilfe mit dem Abschluss einer Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für 2020/2021

### Sachverhalt:

Im Schuljahr 2019/2020 konnte keine Klasse 5./6. der Stütz- und Förderklassen gebildet werden, da für die Klassenbildung nicht ausreichend Schüler und Schülerinnen gemeldet wurden.

Gemeinsam mit dem IPSG wurde nach einer Lösung für die Versorgung der verbleibenden Kinder gesucht. Das Ergebnis war das Konzept der Schulnahen Erziehungshilfe, das daraufhin im zurückliegenden Schuljahr erprobt werden konnte. Eine Sozialpädagogin begleitet und arbeitet mit max. 5 Schülerinnen oder Schülern. Die Kinder besuchen dabei unterschiedliche Schulen und sind nicht zwingend an die Heinrich-Schaumberger-Schule angebunden. Die Zielgruppe für die SEH sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die, genau wie Kinder der Stütz- und Förderklassen, einen Förderbedarf im sozio-emotionalen Bereich haben, jedoch nicht (bzw. noch nicht) in der Lage sind, am Angebot einer Regelschule ohne Unterstützung bzw. Begleitung teilzunehmen.

Das kann bedeuten, dass Schüler bereits die Stütz- und Förderklassen besucht haben und eine deutliche Verbesserung in ihrer sozio-emotionalen Entwicklung zeigen oder, dass sie bereits beeinträchtigt sind, aber die intensive Förderung über die Stütz- und Förderklassen nicht notwendig ist. Möglich ist auch, die SEH als Clearing- und Übergangsphase einzusetzen, bis ein Platz in einem geeigneten Förderzentrum oder einer adäquaten Schulform verfügbar ist.

Sozialrechtliche Grundlage für die Bewilligung der SEH ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und dies erfordert immer auch, neben der sozialpädagogischen Diagnose der Fachkraft des ASDs, die Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters mit der Diagnose einer seelischen Behinderung mit Krankheitswert bzw. die Drohung einer solchen.

Das Konzept unterteilt sich dabei in unterschiedliche Maßnahmen:

- Kindbezogene Maßnahmen (Einzel- und Gruppenpädagogische Angebote)
- Eltern- bzw. familienbezogene Maßnahmen (Elternarbeit im sozialen Umfeld; Kriseninterventionen)
- Schulbezogene Maßnahmen (Beratung von Lehrkräften, Begleitung Elterngespräche, Hospitation in der Schule, Krisenintervention)
- Weiterführende Vernetzung (Kooperation z.B. mit Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Jugendarbeit und den Sportvereinen).

Zielsetzungen dabei sind:

#### Kindbezogene Ziele

- Selbstwirksamkeit erleben und erlangen (schulbezogen und allgemein)
- Entwicklung und Förderung eines positiven Selbstbildes
- Förderung der Selbstständigkeit
- Übernahme von Eigenverantwortung
- Bewältigung der Entwicklungsaufgaben
- Unterstützung bei der Konfliktprävention und –bewältigung
- Handlungsstrategien entwickeln, die auch im schulischen Kontext weiterführend sind.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung sowie Anbindung an den sozialen Nahraum

#### Eltern- bzw. familienbezogene Ziele

- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern

Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 09.09.2020 (öffentlicher Teil)

- Sich als Familie und Gemeinschaft erleben Unterstützung beim Erwerb von Handlungskompetenzen, auch und insbesondere zur Unterstützung der Kinder zur schulischen Integration
- Sicherheit erlange im Umgang mit der Institution Schule und anderen Netzwerkpartnern

#### Schulbezogene Ziele

- Entwicklung eines hinreichend förderlichen Klassenmilieus (in Abhängigkeit der Kooperationsbereitschaft der Schulen/Klassenlehrer\*innen)
- Positive Schulerfahrung des Kindes unterstützen und/oder ermöglichen
- Förderung der Schulfähigkeit
- Unterstützung bei der Bewältigung von Schul- und Entwicklungsdefiziten
- Unterstützung beim Erwerb von Handlungskompetenzen

Die Rückmeldungen nach dem ersten Schuljahr waren durchweg positiv. Die beteiligten Schulen bescheinigen der SEH eine hohe Effizienz und Wirksamkeit. Bei allen Schüler\*Innen konnten Ziele in der Hilfeplanung erreicht werden. Nach erfolgreicher Erprobung und abgestimmter Integration der praktischen Erfahrungen in das Konzept, soll deshalb dieses Angebot in die Regelstruktur überführt werden. Dazu ist nunmehr der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung erforderlich.

Gestützt wird das auch die Tatsache, dass auch im kommenden Schuljahr zwar wieder Schüler\*innen der Jahrgangsstufe 5./6. Einen Unterstützungsbedarf in der Stütz- und Förderklasse hätten, aber erneut die Anzahl nicht zur Klassenbildung ausreicht.

Die SEH werden sowohl vom Landkreis als auch von der Stadt Coburg in Anspruch genommen. Die anteiligen Kosten für den jeweiligen Kostenträger (Stadt oder Landkreis Coburg) stellt der Träger monatlich in Rechnung. Entsprechende Haushaltsmittel sind für 2020 bzw. werden für 2021 in der Haushaltsstelle 4640.7090 eingeplant.

#### **Ressourcen**

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden für die Zeit ab dem 01.09.2020 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2020) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von 44.400 € für das HH-Jahr 2021 vorzusehen.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung über die Schulnahe Erziehungshilfe für das Schuljahr 2020/21 mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit (IPSG) in Weitraisdorf abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig

Zu Ö 11 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule: Von der HPT bis zum Netzwerk Jugendberufsagentur - weitere fachbereichsübergreifende Projekte

**Sachverhalt:**



Neben den erprobten und strukturell verankerten Projekten von Jugendhilfe und Schule in den Stütz- und Förderklassen und der schulnahen Erziehungshilfe wurden im Laufe der vergangenen Jahre in diesem Themenkomplex weitere Aktivitäten fachbereichsübergreifend kooperativ entwickelt und umgesetzt.

Dazu gehören

- die Heilpädagogische Tagesstätte an der Heinrich-Schaumberger-Schule
  - das Projekt COole Schule, in der Akteure aus den beiden Fachbereichen Schulen zeitlich begrenzt in ihrem Schulalltag begleiten und Erkenntnisse daraus der Schulleitung und dem Schulforum zurückmelden,
  - die konzeptionelle Entwicklung einer Clearingeinheit bei Schüler\*innen mit schulischen Auffälligkeiten aufgrund seelischer Behinderung oder Erziehungshilfebedarf
  - das abgestimmte Vorgehen bei Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialpädagogik
  - die Angebote des erzieherischen Jugendschutzes an und für Schulen sowie –im Übergang zum Beruf und während der Ausbildungs-
  - das Netzwerk Jugendberufsagentur,
- die in der Sitzung inclusive des jeweiligen aktuellen Sachstand dargestellt werden.

Kenntnis genommen

## Zu Ö 12 Ausblick und Handlungsbedarfe von Bildungs- und Jugendhilfebereich

**Sachverhalt:****I. Sachverhalt**

Timo Klostermeier / pixelio.de

„Ich kann mir nicht vorstellen, dass es Spaß macht, wenn man alles weiß.“, sagte die Schülerin Sina Hartge bei der Befragung zum Thema Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung<sup>2</sup>.

Wir wissen nicht alles, aber haben Handlungsbedarfe für die kommenden Jahre identifiziert:

- In der Familienbildung, die eine strukturelle Pflichtaufgabe der Jugendhilfe ist, hat die Verzahnung mit dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport noch nicht stattgefunden.
- Bei dem Thema Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung von Schulkindern ab 2025 sind beide Fachbereiche angesprochen.
- Die große SGB VIII-Reform mit der geplanten künftigen Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle behinderten und nicht-behinderten Kinder und Jugendlichen wird auch Auswirkungen auf den Bildungsbereich haben.
- Die Digitalisierung ist nicht erst seit der Corona-Pandemie ein Thema, hat aber durch den Lockdown, durch Homeschooling und Infektionsschutz deutlich an Fahrt aufgenommen. Hier gilt es Hardware und Softskills, formelle und informelle Bildung, Schulen und Jugendhilfe im Blick zu haben und Handlungsbedarfe zu definieren und aufzugreifen.

Über den aktuellen Kenntnis- und Entwicklungsstand wird in der Sitzung berichtet.

<sup>2</sup> <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/163468/nachgefragt-wo-findet-bildung-statt>, Zugriff am 20.08.32020

Kenntnis genommen

Zu Ö 13 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:00 Uhr.

Coburg, 11.09.2020

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel  
Landrat

Tanja Angermüller



Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 09.09.2020 (öffentlicher Teil)

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Stephan Zingler
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- SG Isa Härtel
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.